



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 21.

Neu-Stettin, den 23. Mai 1866.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Die Superrevision resp. Aushebung der in dem nachstehenden Verzeichniß namentlich aufgeführten Militairpflichtigen des Kreises Neu-Stettin durch die Königliche Departements-Ersatz-Commission wird in den Tagen vom 1. bis 5. Juni d. J. und zwar

am 1. und 2. Juni cr. in Bärwalde, und

am 4. und 5. Juni cr. in Neu-Stettin

stattfinden.

Unter Bezugnahme auf §. 77. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 und die Amtsblatts-Berordnung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 15. April 1859 — Amtsblatt No. 17. pro 1859 Seite 189 bis 191 u. Anlage — werden die Ortsbehörden hienmit aufgefordert, die namhaft gemachten Militairpflichtigen ihrer Ortschaft unter **schristlicher** Androhung der gesetzlichen Strafe bis 10 Thlr., event. verhältnißmäßigem Gefängniß und des Verlustes des Loosungsrechts, so wie der etwaigen Reclamationsgründe zur pünktlichen Gestellung an den bezeichneten Orten und Zeiten zu beordern und mir ein besonders anzufertigendes, namentliches Verzeichniß der beordneten Leute, auf welchem am Schlusse die richtig erfolgte Vorladung zu bescheinigen ist, bis zum **30. d. Mts.**, bei Vermeidung der Abholung durch einen expressen Boten auf Kosten des Säumigen und 1 Thlr. Strafe, einzureichen.

Diejenigen der vorzustellenden Leute, welche inzwischen etwa verzogen, sind **sofort** durch Requisition an die Ortsbehörden ihres gegenwärtigen Aufenthalts zu beordern und die von letztern über die erfolgte Bestellung zu gebenden Bescheinigungen, sobald als möglich, ebenfalls hierher einzureichen.

Gleichzeitig wird auch jeder der in dem anliegenden Verzeichniß genannten Militairpflichtigen hierdurch noch besonders zur pünktlichen Gestellung aufgefordert und werden die unentschuldig ausgebliebenen, oder beim Aufruf ihrer Namen nicht anwesenden Leute, unabhängig von den vorgedachten Strafen, durch Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

Jeder Militairpflichtige muß am ganzen Körper rein gewaschen, mit einem reinen Hemde und reinen Kleidern versehen, erscheinen, auch muß das Kopfhaar beschnitten sein.

Ferner haben dieselben ihre Militairpapiere mitzubringen und sich mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen.

Außer den vorzustellenden Heerespflichtigen haben sich auch die Ortsvorsteher persönlich einzufinden und die Leute ihrer Ortschaft zu den bestimmten Zeiten vorzuführen, so wie die beim Geschäft nöthige Auskunft zu geben.

Nur in triftigen Behinderungsfällen ist die Vertretung durch einen Rath- resp. Gerichtsmann zulässig. Die Behinderungsgründe sind mir anzuzeigen, um dieselben prüfen und über die Genehmigung zur Vertretung befinden zu können.

Die ländlichen Ortsvorsteher müssen mit ihren Amtszeichen, dem Stab und der Armbinde versehen sein.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche in gerichtlicher Untersuchung sich befinden, oder denen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch gerichtliches Erkenntniß untersagt ist, sind mir